VGT Mitte

Kassel 19. Juni 2008

Thema:

Ist der Betreuer schuld, wenn sich der Betreute schädigt?
Aufsichtspflicht von Heimen/Krankenhäusern/Betreuern

Herzliche Grüße aus Berlin!

Rechtsanwältin Sybille M. Meier
Fachanwältin für Medizinrecht
Fachanwältin für Sozialrecht
sm@legalskills.de

1982 Rechtsanwaltszulassung Berlin

1985 Tätigkeitsschwerpunkte: Betreuungsrecht, Medizinrecht, Sozialrecht

2004 Vorstand - Vormundschaftsgerichtstag

Literatur I

I. Kommentare:

Bauer/Klie/Rink, HK – BUR, Betreuungs- und Unterbringungsrecht

Jurgeleit (Hrsg.), Betreungsrecht 2006

II. Bücher:

DNQP (Hrsg.), Expertenstandard Dekubitusprophylaxe

DNQP (Hrsg.), Expertenstandard Sturzprophylaxe

Höfert, Von Fall zu Fall – Pflege im Recht, Rechtsfragen in der Pflege von A – Z, 2006

Literatur II

III. Aufsätze:

Icks/Becker/Kunstmann, Sturzprävention bei Senioren, eine interdisziplinäre Aufgabe, Deutsches Ärzteblatt 2005, A 2150ff

Prof. Dr. Rohlfing, Zur Haftung des Pflegeheimträgers bei sturzbedingten Verletzungen von Heimbewohnern, BtPrax 2006, 94

Klie, Mobilität und Sicherheit für Menschen mit Demenz, BtMan 2008, 13ff

V. Internetadressen:

http://www.justiz.rlp.de/justiz

http://www.vincentz.net/altenheim

http: www.uni-duesseldorf.deM/WWIAWMF/II/053-004.htm(Deutsche Gesellschaft für Allgemeinmedizin, DEGAM, Leitlinie Nr. 4: Ältere Sturzpatienten)

Hinweise zur Literatur und angebenen Urteilen

- Sämtliche Urteile sind über die Internetadresse der rheinland-pfälzischen Justiz bzw. www.bundesgerichtshof.de abrufbar
- Der hervorragende Aufsatz der Mediziner Icks u.a. aus dem Ärzteblatt kann über Google ausgedruckt werden
- Die Expertenstandars können ebenso über Google als einseitige Texte unkommentiert heruntergeladen werden

Wichtige Rechtsprechung - Überblick

Ein Heimträger ist weder dazu verpflichtet, einen Bewohner auch außerhalb des Heimgeländes lückenlos zu überwachen, noch dazu, den Bewohner notfalls mit Zwangsmaßnahmen am Verlassen des Geländes zu hindern. (LG Paderborn, PflR 2003, 297)

Die Entscheidung über eine Fixierung steht dem Betreuer zu. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit einer Fixierung verlangt dabei die sorgfältige Abwägung sämtlicher Umstände des jeweiligen Einzelfalles und hat die Freiheitsrechte eines alten und kranken Menschen ebenso zu berücksichtigen wie seinen Anspruch auf Schutz des Lebens und seiner körperlichen Unversehrtheit. Pflegeheime haben dabei grundsätzlich die Entscheidung eines gesetzlichen Betreuers zu respektieren. (OLG Koblenz, PflR 2002, 379 = FamRZ 2002, 1359)

Bei der Frage, inwieweit ein Heimträger für den Sturz eines Bewohners haftet, ist das Sicherheitsgebot gegen die Freiheitsrechte des Bewohners abzuwägen. (LG Limburg, PflR 2004, 174)

OLG Koblenz, Urteil vom 21.3.2002 -5 U 1648/01

- **Ohne konkreten Anhalt für eine Gefährdung ist ein Altenheim nicht verpflichtet, beim Vormundschaftsgericht die Fixierung eines geistig verwirrten und gehbehinderten Heimbewohners in seinem Rollstuhl zu beantragen. Maßgeblich sind insoweit die Erkenntnisse, die vor dem Schadensereignis gewonnen werden konnten.**

- **Hat der Betreuer des Altenheimbewohners in Kenntnis aller maßgeblichen Umstände einen Antrag auf Fixierung des Betreuten aus vertretbaren Erwägungen abgelehnt, ist die Leitung des Altenheims im Regelfall gehalten, diese Entscheidung zu respektieren.**

- **Was sich dem medizinischen Dienst der im Schadensfall eintrittspflichtigen Krankenkasse an Sicherungsmaßnahmen nicht aufdrängt, muss sich bei unverändertem Befund auch der Leitung eines Altenheims nicht aufdrängen.**
- **Dass der zuständige Vormundschaftsrichter die Fixierung von Heimbewohnern auf entsprechenden Antrag „immer" anordnet, ist nicht entscheidungserheblich. Maßgeblich ist allein, wie er nach Auffassung des Regressgerichts im konkreten Fall über einen derartigen Antrag hätte entscheiden müssen.**

Landgericht Zweibrücken, Beschluss vom 7.6.2006 – 3 S 343/06, BtPrax 2006, 154

Die Pflichten eines Pflegeheims zur Sicherung sturzgefährdeter Heimbewohner sind begrenzt auf die in solchen Heimen üblichen Maßnahmen, die mit einem vernünftigen finanziellen und personellen Aufwand realisierbar sind. Maßstab sind die Erforderlichkeit und die Zumutbarkeit für die Heimbewohner und das Pflegepersonal.

Solange keine konkrete Zustimmung des Betreuers zu einer weitergehenden Fixierung vorliegt, muss angesichts der Würde des Patienten (Art. 1 GG) und dessen allgemeinen Freiheitsrechts (Art. 2 GG) die Abwägung mit den Sicherheitserfordernissen dazu führen, die zur Gefahrenabwehr geeignete, den Patienten aber am wenigsten beeinträchtigende Fixierungsmaßnahme anzuwenden (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

OLG Zweibrücken, Urteil vom 1.6.2006 – 4 U 68/05

Kommt eine Patientin eines Altenpflegeheims, die auf Grund verschiedener Erkrankungen ein „fast maximales Sturzrisiko“ aufweist, am Ende von einer Mobilisierungsmaßnahme in ihrem Zimmer in Gegenwart einer Pflegerin zu Fall, hat die Pflegerin auch dann den Sturz fahrlässig verursacht, wenn sie die Patientin nur für einen „kurzen Moment aus den Augen gelassen“ hat.

BGH, Urteil vom 14. Juli 2005 - III ZR 391/04

Der Grundsatz, daß die Träger von Pflegeeinrichtungen ihre Leistungen nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse bzw. - soweit Heimverträge betroffen sind, für die das zum 1. Januar 2002 in Kraft getretene Heimgesetz i.d.F. vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970) gilt - nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen haben, ist auch bei der Frage zu beachten, wie sie auf eine hervorgetretene Sturzgefährdung von Heimbewohnern zu reagieren haben (im Anschluss an das **Senatsurteil vom 28. April 2005 - III ZR 399/04** – NJW 2005, 1937, vorgesehen für BGHZ).

Kontakte

Sybille M. Meier

Fachanwältin für Medizinrecht, Fachanwältin für Sozialrecht, Rechtsanwältin

Neue Grünstr. 18, 10179 Berlin

Tel.: 030 – 263 955 - 0, Fax: 030 – 263 955 - 10

Email: sm@legalskills.de

Homepage: www.legalskills.de